

Preisregelung Abwasser der Stadt Erftstadt vom 15.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt am 12.12.2023 nachstehende Preisregelung Abwasser beschlossen:

§ 1

Einmalige Entgelte (Baukostenzuschuss)

Der Baukostenzuschuss nach § 4 der AEB-A beträgt pro Quadratmeter anrechnungsfähiger und gewichteter Fläche:

1.1 zu § 4 Absatz 7 a) und c) der AEB-A:

Schmutzwasser	1,02 €/m ²
Oberflächenwasser	1,02 €/m ²

1.2 zu § 4 Absatz 7 b) AEB-A:

Schmutzwasser	4,09 €/m ²
Oberflächenwasser	4,35 €/m ²

1.3 Der Baukostenzuschuss wird gemindert, wenn der Kunde eine Druckstation zu betreuen hat und gemäß Ziffer 1.2 für Schmutzwasser abgerechnet wird:
3.000,00 €/Station

§ 2

Zweite Wasseruhr

Die Kosten für eine zweite Wasseruhr zur Messung der Abwassermengen aus der Wasserversorgung Dritter oder der kundeneigenen Brauchwasserversorgung nach § 6 Absatz 4 AEB-A betragen 2,40 €/Monat.

§ 3

Benutzungsentgelte

Die Kanalbenutzungsentgelte nach § 5 der AEB-A berechnen sich wie folgt:

a)	Schmutzwasser je cbm	2,76 €
b)	Niederschlagswasser je qm	0,82 €

§ 4

Kostenerstattung für Erneuerung, Beseitigung und Änderung von Hausanschlussleitungen sowie andere Ersatzansprüche

Die Kostenerstattung für Erneuerungen sowie weitere Herstellung, Beseitigung und Änderung der Hausanschlussleitungen nach § 4 Absatz 10 AEB-A, die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen nach § 9 AEB-A sowie andere Kostenerstattungs- und Ersatzansprüche nach den AEB-A werden zu den entstehenden Selbstkosten in Rechnung gestellt, wobei als Gemeinkostenzuschlag 7 % angesetzt werden.

§ 5

Fälligkeit von Forderungen und Mahnkosten

Forderungen der Stadtwerke Ertftstadt sind allgemein innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, es sei denn, die Rechnung weist eine andere Zahlungsfrist aus. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Stadtwerke sind außerdem berechtigt, alle sonstigen Beitreibungskosten sowie Verzugszinsen zu berechnen.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Ertftstadt tritt zum 01.01.2024 in Kraft sowie die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Ertftstadt vom 07.05.2020 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.